



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. April 2024
(OR. en)

8350/24
PV CONS 17
AGRI 296
PECHE 133

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(**Landwirtschaft** und **Fischerei**)
26. März 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 7899/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 7982/24

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 7984/24

Landwirtschaft

1. **Verordnung über geografische Angaben und Qualitätsregelungen**  7418/24 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 72/23

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Forschung

2. **Beschluss zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von „Horizont Europa“**  7609/24
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 98/23
RECH

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 185 und Artikel 188 Absatz 2 AEUV).

Telekommunikation

3. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität**  7570/24
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 68/23
+ COR 1
TELECOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Kultur/Audiovisuelle Medien

4. **Verordnung über das Europäische Medienfreiheitsgesetz**  7962/1/24 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts + ADD 1 REV 1
PE-CONS 4/24
AUDIO

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Ungarns angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Wirtschaft und Finanzen

5. **Richtlinie über Beteiligungsketten**  7608/24
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 94/23
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Justiz und Inneres

6. **Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt**  7649/24 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts + ADD 1 COR 1
PE-CONS 82/23
+ COR 2
COPEN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde bei Stimmenthaltung Deutschlands gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 83 Absatz 2 AEUV).

Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil.

Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

LANDWIRTSCHAFT

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|----|---|---------|
| 3. | Rasche und strukturelle Antworten auf die derzeitige Krise im Agrarsektor: weiteres Vorgehen nach den Beschlüssen der Kommission
<i>Informationen des Vorsitzes und der Kommission
Gedankenaustausch</i> | 8027/24 |
| 4. | Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine ¹
<i>Informationen der Kommission und der Mitgliedstaaten
Gedankenaustausch</i> | 8058/24 |

Sonstiges

- | | | |
|----|--|-----------|
| 5. | <u>Landwirtschaft</u> | |
| a) | Dringender Handlungsaufruf: Herausforderungen für die europäischen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die sich durch die Entwaldungsverordnung im Zusammenhang mit der derzeitigen Agrarkrise stellen
<i>Informationen der österreichischen Delegation, unterstützt von der finnischen, der italienischen, der polnischen, der slowakischen, der slowenischen und der schwedischen Delegation</i> | 8028/24 |
| b) | Ergebnisse der Tagung der nordischen und baltischen Landwirtschaftsministerinnen und -minister (Trakai, Litauen, 21. Februar 2024)
<i>Informationen der litauischen Delegation im Namen der dänischen, der estnischen, der finnischen, der lettischen, der litauischen und der schwedischen Delegation</i> | 8018/24 |
| c) | Ergebnisse der Veranstaltungen des Vorsitzes zur Zukunft der Landwirtschaft und der GAP
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | ☒ 8021/24 |

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zu den Ergebnissen der von ihm ausgerichteten Veranstaltungen zur Zukunft der Landwirtschaft und der GAP. Er nahm ferner Kenntnis von der Antwort der Kommission sowie den Bemerkungen der Delegationen.

¹ Im Beisein des ukrainischen Ministers für Agrarpolitik und Ernährung.

- d) Kandidatur Frankreichs für das Amt des Generaldirektors der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) 7978/24
Informationen der französischen Delegation
- e) **Kolloquium „Call to Care for Animal Welfare“ (Brüssel, 29. Januar 2024): gewonnene Erfahrungen und weitere Schritte**  8025/24
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zum Kolloquium mit dem Titel „Call to Care for Animal Welfare“. Er nahm ferner die Bemerkungen einiger Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

- f) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
 (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
(Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel)

Bedeutung neuer Pflanzenzuchtstrategien für den Agrar- und Lebensmittelsektor auf der Grundlage von Genomeditierungstechniken, um seine Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Rentabilität zu verbessern  8035/1/24 REV 1
Informationen der spanischen Delegation, unterstützt von der dänischen, der estnischen, der finnischen, der irischen, der italienischen, der niederländischen, der portugiesischen, der schwedischen und der tschechischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der spanischen Delegation, unterstützt von der tschechischen, der dänischen, der estnischen, der irischen, der italienischen, der niederländischen, der portugiesischen, der finnischen und der schwedischen Delegation, zur Bedeutung neuer Pflanzenzuchtstrategien für den Agrar- und Lebensmittelsektor auf der Grundlage von Genomeditierungstechniken, um seine Nachhaltigkeit, Widerstandsfähigkeit und Rentabilität zu verbessern. Der Rat nahm außerdem Kenntnis von den Reaktionen mehrerer Delegationen und der Kommission.

g) Prüfung der sozioökonomischen Säule bei Bewirtschaftungsmaßnahmen für Fischerei unter Berücksichtigung des Urteils in der Rechtssache C-330/22

 7846/2/24 REV 2

Informationen der spanischen Delegation mit Unterstützung der bulgarischen, der litauischen, der polnischen und der portugiesischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der spanischen Delegation, unterstützt von der bulgarischen, der litauischen, der polnischen und der portugiesischen Delegation, zu sozioökonomischen Erwägungen bei Bewirtschaftungsmaßnahmen für Fischerei vor dem Hintergrund des Urteils in der Rechtssache C-330/22 sowie von den Bemerkungen anderer Delegationen und der Kommission.

h) Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und Unterstützung – Ausgleich bei außergewöhnlichen Ereignissen – Weiterverfolgung

 8077/24

Informationen der portugiesischen Delegation im Namen der bulgarischen, der französischen, der maltesischen, der polnischen, der portugiesischen, der spanischen, der tschechischen, der ungarischen und der zyprischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der portugiesischen Delegation im Namen der bulgarischen, der französischen, der maltesischen, der polnischen, der portugiesischen, der spanischen, der tschechischen, der ungarischen und der zyprischen Delegation zur Weiterverfolgung von „Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und Unterstützung – Ausgleich bei außergewöhnlichen Ereignissen“ sowie von den Bemerkungen anderer Delegationen und der Kommission.



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 7984/24

Zu A-Punkt 1: **Verordnung über geografische Angaben und Qualitätsregelungen**
Annahme des Gesetzgebungsakts

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN APARLAMENTS UND DES RATES

„Das Europäische Parlament und der Rat betonen, dass die Kommission weiterhin die alleinige Verantwortung für alle Verfahren im Zusammenhang mit den geografischen Angaben, die unter diese Verordnung fallen, trägt.

Das Europäische Parlament und der Rat stellen fest, dass die Kommission lediglich bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben unterstützt werden darf, wenn und soweit dies nach dem bestehenden Rechtsrahmen möglich ist.

Aus Gründen der Transparenz wird die Kommission aufgefordert, das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die Unterstützung zu unterrichten, die sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben erhalten hat.“

Zu A-Punkt 4: **Verordnung über das Europäische Medienfreiheitsgesetz**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG FRANKREICHS

„Frankreich bekräftigt seinen unerschütterlichen Einsatz für Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien als Säulen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, ebenso wie sein unverbrüchliches Bekenntnis zum Schutz der Grundsätze und -werte der Europäischen Union. Der Schutz dieser Werte ist in den Verträgen vorgesehen, insbesondere in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, und lässt Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und dessen Umsetzung unberührt.

In dieser Hinsicht heißt es: Die Union ‚achtet [mit Blick auf die Mitgliedstaaten] die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.‘

In diesem Sinne und im Einklang mit Artikel 4 Absatz 9 der vorliegenden Verordnung möchte Frankreich hervorheben, dass es allein Sache der Mitgliedstaaten ist, ihre nationale Sicherheit zu wahren. Die Bestimmungen der Verordnung sollen die Ausübung dieser Zuständigkeit und die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen daher in keiner Weise beeinflussen.

Ferner hält Frankreich fest, dass die Verordnung, die sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt, nicht zu einer Harmonisierung der Strafprozessordnung führen darf. Die Schlüsselkonzepte des Strafprozesses, einschließlich des Begriffs der schweren Straftat, und die in Artikel 4 Absätze 3 und 4 genannten zuständigen Behörden sind im Recht eines jeden Mitgliedstaates definiert und müssen dies auch bleiben.“

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Italien unterstützt nachdrücklich die Initiativen der Europäischen Union zur Förderung von Freiheit, Unabhängigkeit und Pluralismus der Medien und zur Bekämpfung von Desinformation und Versuchen der Einmischung von Drittstaaten in das Informationssystem.

Der Schutz dieser Werte fällt in den von den Verträgen festgelegten Rahmen, insbesondere Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union und seiner Umsetzung, wonach die Union ‚die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit [achtet]. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten.‘

In diesem Sinne und gemäß Artikel 4 der Verordnung über Medienfreiheit erinnert Italien daran, dass es ausschließlich in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt, den Schutz der nationalen Sicherheit zu gewährleisten. Daher können die Bestimmungen dieser Verordnung die Ausübung dieser Zuständigkeit und die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen in keiner Weise berühren.

Darüber hinaus verweist Italien – wie die Europäische Kommission in einer Erklärung zur Auslegung der Verordnung hervorgehoben hat – darauf, dass die Verordnung, die sich auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stützt, nicht zu einer Harmonisierung von Vorschriften hinsichtlich des Strafprozesses führen darf. Dementsprechend sind die Schlüsselkonzepte des Strafprozesses, einschließlich des Begriffs der schweren Straftat, und die in Artikel 4 Absätze 3 und 5 genannten zuständigen Behörden im Recht eines jeden Mitgliedstaates definiert und müssen dies auch bleiben.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn setzt sich für eine angemessene Behandlung der im Vorschlag für den Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit (European Media Freedom Act, EMFA) geregelten Fragen ein, etwa die Gewährleistung redaktioneller Unabhängigkeit, den Ausschluss einer geheimen Überwachung von Journalisten in Bezug auf journalistische Quellen oder die Reform der Bestimmungen über öffentliche Medien. Wir halten den uneingeschränkten Zugang zu unterschiedlichen Medieninhalten für einen wichtigen Wert. Wir begrüßen die im Vorschlag enthaltene Regulierung riesiger Plattformen.

Angesichts der unterschiedlichen Medienstrukturen der Mitgliedstaaten halten wir jedoch an unserem wiederholt geäußerten Standpunkt fest, dass es wünschenswert wäre, nur allgemeine Regeln und Grundsätze für die im EMFA geregelten Rechtsbereiche zu schaffen. Eine Richtlinie oder Empfehlung wäre daher ein geeigneteres Rechtsetzungsinstrument als eine Verordnung.

Darüber hinaus haben wir während der Verhandlungen mehrfach darauf hingewiesen, dass der Vorschlag unserer Ansicht nach an vielen Stellen einen Eingriff in die Souveränität der Mitgliedstaaten darstellt und dass die angegebene Rechtsgrundlage keine ausreichende Begründung für die Annahme der Verordnung in Bezug auf alle ihre Artikel bietet. Das Recht auf Stellungnahme des Europäischen Gremiums für Mediendienste, das durch den EMFA eingerichtet werden soll, verletzt die Zuständigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten. Ferner sind wir der Auffassung, dass die Unabhängigkeit des Gremiums von der Kommission in der Praxis Fragen aufwirft. Die in Artikel 4 enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen können aufgrund der unterschiedlichen Strafprozesssysteme in den Mitgliedstaaten zu Rechtsunsicherheit führen, weshalb es bei diesen Bestimmungen mehr Flexibilität und Auslegungsspielraum braucht, um den Unterschieden in den Strafprozesssystemen der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Wie in Erwägungsgrund 22 des Europäischen Rechtsakts zur Medienfreiheit (EMFA) dargelegt, zielt der EMFA nicht darauf ab, die in Artikel 4 Absatz 3 des EMFA genannten Schlüsselbegriffe von Strafverfahren zu harmonisieren.

Justizielle Ermittlungsbehörden, die unabhängig und unparteiisch handeln, sind, wie in Erwägungsgrund 21 des EMFA klargestellt, nach nationalem Recht die zuständigen Entscheidungsgremien, um die in Artikel 4 Absatz 3 des EMFA genannten Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.“

Zu A-Punkt 6: **Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt** *Annahme des Gesetzgebungsakts*

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Bulgarien unterstützt uneingeschränkt die Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt.

In Bezug auf die qualifizierte Straftat gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie, die während der interinstitutionellen Verhandlungen eingeführt wurde, möchten wir jedoch unsere Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass es im verfügbaren Teil an Klarheit hinsichtlich des subjektiven Elements dieses Straftatbestands, d. h. ob die Straftat nur mit Vorsatz oder auch durch grobe Fahrlässigkeit begangen werden kann, mangelt. Darüber hinaus sind wir besorgt über die mangelnde Klarheit im verfügbaren Teil und in den Erwägungsgründen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen der qualifizierten Straftat und den erschwerenden Umständen gemäß Artikel 8 sowie der Höhe und der Art der Sanktionen oder Maßnahmen, die für die qualifizierte Straftat verhängt werden (Artikel 7 Absatz 4). Wir sind der Ansicht, dass die erwähnte fehlende Klarheit für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie und der Durchführung der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften zu ernsthaften Schwierigkeiten führen könnte.

Wir bedauern ferner, dass unsere Bedenken hinsichtlich des differenzierten Ansatzes bei der Sanktionierung juristischer Personen je nachdem, ob sie gemäß Artikel 6 nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 verantwortlich gemacht werden, in den Verhandlungen nicht berücksichtigt wurden (Artikel 7 Absatz 3). Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass ein differenzierter Ansatz bei der Sanktionierung juristischer Personen negative Folgen hätte, z. B.: die Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz der einheitlichen Sanktionsregelung für juristische Personen, der durch die Übereinkommen des Europarats, der Vereinten Nationen und der OECD eingeführt wurde, sowie ein weiterer Verstoß gegen die Konsistenz und Kohärenz der EU-Rechtsvorschriften in dieser Angelegenheit; konzeptionelle, legislative und praktische Verwirrung in den Mitgliedstaaten, die Maßnahmen im Einklang mit den geltenden internationalen und europäischen Normen ergriffen haben; die Botschaft an die Mitgliedstaaten, dass sie für Umweltstraftaten, die von unter Aufsicht stehenden Personen begangen werden, weniger wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängen könnten, selbst wenn die Straftaten zugunsten der juristischen Person begangen werden und schwere Schäden verursachen; die Möglichkeit des Missbrauchs durch juristische Personen, die die Begehung von Umweltstraftaten leicht so organisieren könnten, dass wirksame Sanktionen vermieden werden sowie das Potenzial für die Wahl des günstigsten Gerichtsstands.

Schließlich äußern wir dahingehend Bedenken, dass bei der sprachlichen Überarbeitung des englischen Textes der Begriff ‚sanctions‘ in den jeweiligen Bestimmungen und den Erwägungsgründen der Richtlinie durch den Begriff ‚penalties‘ ersetzt wurde, ohne dass wesentliche sprachliche oder rechtliche Gründe für diese wichtige terminologische Änderung genannt wurden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Begriff ‚sanctions‘ durchgängig in den strafrechtlichen Richtlinien und den internationalen Übereinkommen des Europarats, der Vereinten Nationen und der OECD verwendet wird und bislang weder zu Fehlinterpretationen noch zu Verwirrung auf EU- oder nationaler Ebene geführt hat. Darüber hinaus wird der Begriff ‚sanctions‘ in Artikel 83 Absatz 2 AEUV verwendet, weshalb die oben genannte terminologische Änderung nicht mit der Rechtsgrundlage des Richtlinienvorschlags vereinbar ist.“

ERKLÄRUNG FINNLANDS

„Finnland setzt sich uneingeschränkt für ein hohes Maß an Umweltschutz ein und erkennt das Strafrecht als eines der Mittel zur Erreichung dieses Ziels an. Finnland hat während der Verhandlungen die Ziele des Vorschlags für eine Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt uneingeschränkt unterstützt. Finnland ist jedoch der Auffassung, dass die Einigung über die neue Richtlinie Verpflichtungen enthält, die mit einigen Grundsätzen des EU-Strafrechts nicht in angemessener Weise in Einklang stehen.

Erstens sind in Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen festgelegt. Nach Artikel 49 Absatz 3 darf das Strafmaß zur Straftat nicht unverhältnismäßig sein. Finnland hält es zwar für wichtig, solide Bestimmungen über strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafen in die Richtlinie aufzunehmen, ist jedoch der Auffassung, dass die Harmonisierung der Sanktionen in der Richtlinie teilweise über das hinausgeht, was in Bezug auf Umfang und Höhe der Strafen und die bestehenden Systeme der Mitgliedstaaten gerechtfertigt ist. Bei der Festlegung von gemeinsamen Strafmaßen sollte dem gesamten Schweregrad der nationalen Strafregelungen sowie der Kohärenz der nationalen Systeme insgesamt gebührend Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus werden im Kern von Artikel 83 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen festgelegt. Die Bedeutung der Wahrung der Rechtstraditionen und grundlegenden Aspekte der nationalen Strafrechtssysteme wird in den Artikeln 83 und 67 AEUV hervorgehoben. Die neue Richtlinie enthält einige wichtige Punkte, in denen die Harmonisierung nicht nur sehr detailliert, sondern auch horizontal ist, wodurch sie sich nicht nur auf Umweltstraftaten, sondern auch erheblich auf alle anderen Kategorien von Straftaten auswirken würde. Finnland hält es für wichtig, sich an die Art des EU-Strafrechts als Mindestharmonisierung in den im AEUV genannten spezifischen Bereichen zu halten.

Für Finnland scheinen insbesondere die Bestimmungen der neuen Richtlinie über Sanktionen und die Bestimmungen über Sanktionen für juristische Personen und dabei jene für qualifizierte Straftaten nicht vollständig mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Prämisse einer Mindestharmonisierung vereinbar zu sein.“